

(2) Ebenso wird bestraft

1. wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Nachrichten, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, im Ausland verbreitet oder verbreiten läßt oder zu diesem Zweck Aufzeichnungen herstellt oder herstellen läßt;
2. wer Schriften, Manuskripte oder andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, unter Umgehung von Rechtsvorschriften an Organisationen, Einrichtungen oder Personen im Ausland übergibt oder übergeben läßt.

(3) Der Versuch ist im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 strafbar.

1. Die Bestimmung dient dem Schutz vor der gegnerischen Tätigkeit der aufgeführten Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die, insbesondere auch über die Verbindung zu Bürgern der DDR, die in § 219 enthaltene Zielstellung verwirklichen wollen.

Das erfordert strafrechtlichen Schutz nicht nur vor gezielten staatsfeindlichen Verbindungen mit den bezeichneten Organisationen usw., sondern auch vor solchen Verbindungen, denen zwar derartige Zielstellungen des Täters nicht zugrunde liegen, die jedoch gleichfalls zur Verwirklichung der feindlichen Ziele der im Tatbestand genannten Stellen genutzt werden.

Zugleich dient die Bestimmung dem Schutz des sozialistischen Staates vor Herabwürdigung, Verfälschung und sonstiger Interessenschädigung im Ausland. An die Bürger der DDR werden klare Verhaltensanforderungen zur Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung und zur Wahrung der Interessen des sozialistischen Staates gestellt.²

2. Die in Abs. 1 genannte Begehungsweise besteht in der Verbindungsaufnahme mit den im Gesetz aufgeführten Organisationen usw. Die Verbindung kann aufgenommen werden durch verschiedene Methoden, mündlich oder schriftlich oder unter Einsatz moderner Technik.

Schriftlich ist die Verbindung auf dem Postwege bereits aufgenommen, wenn eine der Deutschen Post zur Beförderung übergebene Sendung weiterbefördert wird. Der Täter hat somit bei Versendung bzw. Übergabe eines Briefes zur Weiterbeförderung mit dem Ziel, damit die im Tatbestand be-

zeichnete Verbindung herzustellen, alles zur Aufnahme dieser Verbindung Notwendige getan. Es liegt dann ein Vergehen nach § 219 vor.

3. Die in Abs. 2 Ziff. 1 aufgeführten Begehungsweisen umfassen das Verbreiten bzw. das Verbreitenlassen solcher Nachrichten im Ausland, die geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden. Strafbar ist auch die zu diesem Zweck vorgenommene oder veranlaßte Herstellung von Aufzeichnungen. Es ist nicht erforderlich, daß derartige Aufzeichnungen bereits verbreitet wurden.

4. Nachrichten (Abs. 2) sind jede Art von Informationen, die auch mehr oder weniger falsch oder entstellt sein und sich auf alle Bereiche der staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung beziehen können, sofern sie geeignet sind durch ihren Inhalt, ihre Aussage, die Art der Zusammenstellung, Auswahl und Darstellung, den Interessen der DDR zu schaden.

Es ist nicht erforderlich, daß ein solcher Schaden bereits eingetreten ist. Jedoch muß die Tauglichkeit zur Herbeiführung eines Interessenschadens vorliegen.

5. Verbreiten im Ausland liegt vor, wenn die Nachrichten einem unbestimmten Personenkreis im Ausland zugänglich gemacht werden. Auch die Übermittlung an einen bestimmten Personenkreis oder eine einzelne Person stellt Verbreiten dar, wenn über diese Person die Kenntnisnahme durch einen unbestimmten Personenkreis besteht und durch den Täter gewollt ist.